



St. Gallen, im Januar 2022

## Information zur Quellensteuer ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie über die nachstehenden Themen informieren. Sofern Sie aktuell keine quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie die Information als gegenstandslos betrachten.

### 1. Gesetzesrevision 2021

Die Umsetzung der Gesetzesrevision im Jahr 2021 war sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für die Abteilung Quellensteuer eine grosse Herausforderung. Gemeinsam konnten wir die vielen offenen Fragen lösen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei Ihnen für die Unterstützung und die Geduld bei den längeren Wartezeiten bedanken.

### 2. Senkung Bezugsprovision per 1.1.2022

Die Regierung hat eine Reduktion der Bezugsprovision **auf generell 1 Prozent** beschlossen, sodass diese gleich hoch ausfällt, unabhängig davon, ob die Abrechnung in Papier oder elektronisch eingereicht wird. Die Änderung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

### 3. Tarife

Verschiedene Änderungen in den Tarifgrundlagen erfordern eine Neuberechnung der Tarife. Diese stehen Ihnen wie gewohnt digital zur Verfügung (<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/formulare-wegleitungen/quellensteuern.html>).

Für die Lohnprogramme können Sie die Tarife ab ca. Mitte Dezember elektronisch herunterladen (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html>).



### 3. Online Formulare (Anmeldung, Mutation, Abmeldung)

Ab ca. Mitte Januar bietet die Abteilung Quellensteuer neu auch die Möglichkeit, Quellensteueranmeldungen und -mutationen online einzureichen. Verwenden Sie dazu das entsprechende Formular auf der folgenden Website:

<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/formulare-wegleitungen/quellensteuern.html>





#### 4. Home-Office Tage bei Grenzgängern

Zahlreiche Fragen erreichen uns hinsichtlich der Ausscheidung von im Wohnsitzstaat geleisteten Arbeitstagen bei Grenzgängern aus Österreich (Home-Office im Ausland). Ergänzend zu den Informationen im Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Kapitel 6.7) ist die empfohlene Handhabung im Kanton St.Gallen wie folgt:

In der Quellensteuerabrechnung sind die im Home-Office im Ausland geleisteten Arbeitstage auszuscheiden, indem der Bruttolohn im Verhältnis zwischen den in der Schweiz geleisteten Arbeitstagen und den gesamten Arbeitstagen reduziert wird (der satzbestimmende Lohn bleibt unverändert). Bei einer Einreichung via eQuellensteuer ist das satzbestimmende Einkommen technisch bedingt pro Mitarbeiter im Kommentarfeld zu übermitteln. Bei Abrechnungen, die auf diese Weise korrekt eingereicht werden, kann auf eine Einreichung eines Kalendariums, nicht aber auf dessen Führung, verzichtet werden. Vorbehalten bleiben angemeldete Stichproben durch das Steueramt. Aufgrund der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz ist bei deutschen Grenzgängern eine Steuerausscheidung bis mindestens Ende März 2022 nicht vorzunehmen.

#### 5. Häufig gestellte Fragen

Auf unserer Website haben wir häufig gestellte Fragen gesammelt und beantwortet. Ebenfalls finden Sie dort einen Entscheidungsbaum, um den Tarifcode einer quellensteuerpflichtigen Person selbst zu ermitteln.

<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/steuerarten/quellensteuer/haeufig-gestellte-fragen.html>



#### 5. Allgemeines

Auf unserer Internetseite <https://www.steuern.sg.ch/> finden Sie die Erklärungen zur einfachen Einreichung der Quellensteuerabrechnungen:

##### **eQuellensteuer – die einfache Quellensteuerabrechnung**

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Unternehmen (KMU), welche nicht über ein ELM Quellensteuer zertifiziertes Lohnprogramm verfügen.

Weitere Informationen zu unserem eService und der Anmeldung finden Sie unter

<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/steuerarten/quellensteuer/equellensteuer.html>



##### **Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)**

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Informationen dazu finden Sie unter [www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch). Reduzieren Sie Ihren Aufwand und reichen Sie Ihre Quellensteuerdaten elektronisch ein. Informieren Sie sich bei Ihrem Lohnsoftwarehersteller. Dieser kann Ihnen über die erforderlichen Schritte detailliert Auskunft geben.

Für die Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens und wünschen Ihnen alles Gute, viel Erfolg und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Abteilung Quellensteuer

Telefon: 058 229 48 22

Mail: [ksta.quest@sg.ch](mailto:ksta.quest@sg.ch)